

# RS OGH 2000/4/26 3Ob248/98m, 3Ob145/03z, 3Ob189/04x, 3Ob47/05s, 3Ob49/06m, 3Ob178/06g, 3Ob157/06v, 3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.2000

## Norm

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art38

LGVÜ Art25

codice di procedura civile Art186

## Rechtssatz

Ein Zahlungsbefehl des (Instruktionsrichters) eines italienischen Tribunales gemäß Art 186 der it ZPO ist eine anerkennungsfähige Entscheidung gemäß Art 25 LGVÜ. Dass der italienische Zahlungsbefehl nur "vorläufig vollstreckbar" ist, steht seiner Anerkennung als Exekutionstitel zur Erwirkung der Befriedigungsexekution ebensowenig entgegen wie der Umstand, dass er (auf Grund der Bestimmungen der it ZPO) von dem ihn erlassenden Instruktionsrichter wieder zurückgenommen oder auch vom "Spruchkörper des Prozessgerichts" geändert werden kann, da der Titel eine unbedingte Zahlungspflicht ausweist oder dass die Gerichte jener Staaten, bei welchen die Vollstreckung dieser Entscheidung beantragt wird, einem Exekutionsaufschreibungsbegehren der verpflichteten Partei geneigter sein könnten als in anderen Exekutionsverfahren.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 248/98m

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 3 Ob 248/98m

Veröff: SZ 73/74

- 3 Ob 145/03z

Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 145/03z

Vgl auch; Beisatz: Auch die "vorläufige Vollstreckbarkeit" eines italienischen Exekutionstitels reicht für eine Vollstreckbarerklärung aus. (T1)

- 3 Ob 189/04x

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 189/04x

Vgl auch; Beisatz: Die Notwendigkeit der Rechtskraft der zur vollstreckenden Entscheidung nach der CMR hindert grundsätzlich eine Vollstreckbarerklärung einer bloß vorläufig vollstreckbaren italienischen Entscheidung für Österreich nach dem EuGVÜ beziehungsweise der EuGVVO nicht. (T2)

- 3 Ob 47/05s

Entscheidungstext OGH 27.04.2005 3 Ob 47/05s

Vgl auch; Beisatz: Eine Verfügung-Zahlungsaufforderung eines italienischen Prozessgerichts gemäß Art 186 ter der italienischen Zivilprozessordnung bildet ungeachtet der für den Verpflichteten eingeschränkten Möglichkeiten nach dem italienischen Prozessrecht, sich gegen einen derartigen Leistungsbefehl zur Wehr zu setzen, einen (auch) in Österreich zu vollstreckenden Exekutionstitel. (T3)

- 3 Ob 49/06m

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 49/06m

Vgl; Beisatz: Hier: Art 38 EuGVVO. (T4); Beisatz: Die bloße Tatsache, dass auf Grund einer nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Entscheidung bereits Befriedigungsexekution geführt werden kann, begründet für sich keinesfalls einen Verstoß gegen den ordre public. (T5)

- 3 Ob 178/06g

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 178/06g

Auch; Beis wie T4

- 3 Ob 157/06v

Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 157/06v

Auch; Veröff: SZ 2006/161

- 3 Ob 123/12b

Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 123/12b

Vgl; Beisatz: Ein in einem ex?parte?Verfahren (ein Verfahren ohne Beteiligung des Gegners) ergangener italienischer Mahnbescheid ist keine anerkennungsfähige Entscheidung iSd Art 32 EuGVVO. (T6)

## Schlagworte

\*|\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113663

## Im RIS seit

26.05.2000

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)